

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d. Aisch

Sachgebiet: Gewässerschutz - Abfallrecht
Sachbearbeiter: Armin Stier

Gegen Empfangsbekanntnis

Markt Baudenbach
Herrn 1. Bgm. Hudezeck
Marktplatz 1
91460 Baudenbach

Telefon: 09161 92-4205
Telefax: 09161 92-94205
E-Mail: armin.stier@kreis-nea.de
Zimmer: A 214

Aktenzeichen: 42-6326-0025-2025-st

Datum: 03.09.2026

Wasserrecht (WHG, BayWG);

Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen des Marktes Markt Baudenbach mit den Ortsteilen Baudenbach, Hambühl, Höfen, Mönchsberg und Roßbach in den Rüblingsbach, einen Graben zum Ehebach, den Ehebach, den Höfener Graben und den Achelbach

<u>Anlagen:</u>	1 geprüfter Plansatz	<u>i. R.</u>
	1 Bauwerksverzeichnis	
	1 Kostenrechnung	
	1 Empfangsbekanntnis	<u>g. R.</u>

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand, Zweck, Planunterlagen und Beschreibung der Erlaubnis

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Markt Baudenbach (Antragsteller) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Rüblingsbachs (Gewässer III. Ordnung – GEW III), des Ehebachs (GEW II), des Höfener Grabens (GEW III) und des Achelbachs (GEW III) durch Einleiten von gesammeltem Abwasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken.

Es wird eingeleitet

- Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Fl.-Nr.	Benutztes Gewässer
RÜ Baudenbach	Baudenbach	148	Rüblingsbach
RÜB 1 Baudenbach	Baudenbach	148	Rüblingsbach
SKO Baudenbach mit Speicherbecken RÜB 3	Baudenbach	430	Graben zum Ehebach
SKO Hambühl	Hambühl	126	Ehebach
RÜ 1 Höfen	Mönchsberg	344	Höfener Graben
RÜ 2 Mönchsberg	Mönchsberg	110	Achelbach
RÜB Roßbach über Pufferbecken	Mönchsberg	202	Achelbach

1.1.3 Planunterlagen

Grundlage für die wasserrechtliche Gestattung ist der Plan des Ingenieurbüros Härtfelder IT GmbH vom 29.08.2025, 30.08.2025, 02.09.2025, 04.09.2025 und 08.09.2025 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 25.11.2025 versehen und Bestandteil des Bescheids.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2046**.

Wasserwirtschaft

1.2.2 Umfang der Einleitungen von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	Erforderliches Volumen (m³)	Zulässiger Drosselabfluss (l/s)	Ab dem Zeitpunkt	Hydraulische Einheit
RÜ Baudenbach	624	-	81	Ab 01.01.2029	1
RÜB 1 Baudenbach	1.974	232	10	Inbetriebnahme bzw. ab 01.01.2033	1
SKO Baudenbach mit Speicherbecken RÜB 3	1.601	70	6,7	Inbetriebnahme bzw. ab 01.01.2033	2
RÜB Hambühl	1.599	47	7,8	Inbetriebnahme bzw. ab 01.01.2033	2
RÜ 1 Höfen	443	-	51	Inbetriebnahme bzw. ab 01.01.2033	3
RÜ 2 Mönchsberg	1.488	-	118	Inbetriebnahme bzw. ab 01.01.2033	4
RÜB Roßbach über Pufferbecken	166	190	4,5	Inbetriebnahme bzw. ab 01.01.2033	4

- 1.2.3 In den Entlastungsanlagen RÜB 1 Baudenbach, SKO Baudenbach (RÜB 2), RÜB Hambühl und RÜB Roßbach sind an geeigneten Stellen kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtungen einzubauen.
- 1.2.4 Aus fachlicher Sicht sind die geplanten Grobstoffrückhaltungen nochmals zu prüfen und teilweise durch Kulissentauchwände zu ersetzen (siehe Bauwerksverzeichnis). Vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim herzustellen.
- 1.2.5 Bestehende Tauchwände an Regenüberläufen sind nicht durch neue Grobstoffrückhaltungen (Voraussetzung keine Auffälligkeiten am Gewässer) zu ersetzen.
- 1.2.6 Die bestehenden Einleitungsstellen sind bei Bedarf mit Wasserbausteinen gegen Ausspülungen zu sichern.
- 1.2.7 Die Drosselmenge im Ablauf des Pufferbeckens Roßbach ist auf max. 15 l/s einzustellen. Das Pufferbecken ist aus hygienischen Gründen ohne Dauerstau zu

betreiben. Das Pufferbecken ist mit einer Notentlastung und das Auslaufbauwerk mit Rechen und Schieber zu errichten.

Die neu zu errichtende Einleitungsstellen in das Pufferbecken Roßbach und in den Achelbach sind strömungsgünstig und mit Wasserbausteinen herzustellen.

- 1.2.8 Im Speicherbecken Baudenbach (RÜB 3) und RÜB Roßbach sind zur Beckenreinigung ein Rührwerk/Strahljet etc. vorzusehen. Automatische Spüleinrichtungen werden empfohlen.
- 1.2.9 Der Sandfangbereich in den Sammelschächten DN 3000 vor den Pumpwerken sind häufig zu räumen, um die Pumpen vor Verschleiß zu schützen.
- 1.2.10 Der Bauentwurf ist bis zum **31.12.2032** umzusetzen.
- 1.2.11 Das Abwasser aus den Absetzbecken der Kläranlagen Baudenbach und Roßbach sind auf einer leistungsfähigen Kläranlage zu behandeln. Der anfallende Klärschlamm aus den Absetzbecken und dem Abwasserteich ist fachgerecht zu entsorgen.
- 1.2.12 Das Abwasser aus dem Abwasserteich (Klarwasser) ist gedrosselt in das Gewässer Graben zum Ehebach (max. 10 l/s) und Achelbach (max. 5 l/s) einzuleiten. Somit können Ausspülungen, Abschwemmungen und Schlammeintrag in das Gewässer und an der Gewässersohle verhindert werden. Die Räumung ist dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach schriftlich eine Woche vorher anzuzeigen und abzustimmen. Die fachgerechte Entsorgung von Klärschlamm ist dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim innerhalb von vier Wochen nachzuweisen.
- 1.2.13 Nicht mehr benötigte Anlagenteile sind bis zum **31.12.2033** fachgerecht zurückzubauen.
- 1.2.14 Die Außerbetriebnahme der Kläranlagen ist dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim unverzüglich anzuzeigen.
- 1.2.15 Betrieb und Unterhaltung
 - 1.2.15.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
 - 1.2.15.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsbauwerken im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.
 - 1.2.15.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Mischwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter

Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Auf die Muster einer Dienst- und Betriebsanweisung nach DWA-A 199 (1-4) wird hingewiesen.

1.2.16 Anzeige- und Informationspflichten

1.2.16.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.2.16.2 Baubeginn und -Vollendung

Baubeginn und -Vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.2.16.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Der PSW hat ein besonderes Augenmerk auf die unterschiedlichen Drosselmengen bei Änderung der Füllstände der Mischwasserbehandlungsbauwerke zu achten. Hierfür sind entsprechend Nachweise bei der Abnahme vorzulegen.

1.2.16.4 Bestandspläne

Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.2.17 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flusssufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zusichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwassereinleitung mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.2.18 Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

1.2.18.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf den Ehebach.

Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

1.2.18.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften des Ehebach, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

1.2.19 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Naturschutz

1.2.20 Ggf. erforderliche Gehölzrückschnitte sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und ausschließlich im gesetzlich zulässigen Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. durchzuführen.

1.2.21 Die Arbeiten an den Einleitstellen sind auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen und schonend durchzuführen.

- a) Beim (Wieder-)Einbau der Wasserbausteine ist insbesondere an der Einleitstelle in den Ehebach darauf zu achten, dass keine Bachmuscheln verletzt oder getötet werden. Sollten Tiere gefunden werden, sind diese vorsichtig abzusammeln und an einer sicheren Stelle zurück in den Bach zu setzen.
- b) Beeinträchtigungen der Gewässer durch Materialeinträge jeder Art sind zu vermeiden.

- 1.2.22 Evtl. anfallender Erdaushub ist abzufahren und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- 1.2.23 Fahr- und Lagerflächen sind vorrangig auf befestigtem Gelände anzulegen.

1.3 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt gegenüber dem Abgabepflichtigen in einem gesonderten Bescheid.

2. **KOSTEN**

- 2.1 Der Markt Baudenbach hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2.2 Für den Bescheid werden Kosten in Höhe von 1.130,00 € erhoben.
Diese teilen sich auf in Gebühren in Höhe von 230,00 € und Auslagen in Höhe von 900,00 € (Gutachten Wasserwirtschaftsamt Ansbach).

GRÜNDE:

I.

1. **Antrag und Sachverhalt**

1.1 Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung

Der Markt Markt Baudenbach - im Folgenden Betreiber genannt - beantragte mit Schreiben vom 04.09.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser.

Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleiten von Mischwasser aus 7 Entlastungsanlagen in den Rüblingsbach, den Ehebach, den Höfener Graben und den Achelbach.

Das RÜB 3 Baudenbach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 426 stellt nur Speichervolumen zur Verfügung.

Die Entlastung bei Vollfüllung findet über den SKO Baudenbach (RÜB 2) statt.

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

Ordner 1 Bauentwurf Mischwasserbauwerke:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht		04.09.2025	Härtfelder IT GmbH
KOSTRA Daten Baudenbach	Anlage 1	04.09.2025	Härtfelder IT GmbH
Zusammenstellung der Einleitungsstellen	Anlage 2	04.09.2025	Härtfelder IT GmbH
Bemessung Bauwerke und RRB	Anlage 3	04.09.2025	Härtfelder IT GmbH
Beschreibung M&E-Technik	Anlage 4	30.08.2025	Härtfelder IT GmbH
Kostenberechnung	Anlage 5	04.09.2025	Härtfelder IT GmbH
Pläne RÜB Baudenbach	EP10-161	29.08.2025	Härtfelder IT GmbH
Pläne RÜB Roßbach	EP 20-25	04.09.2025	Härtfelder IT GmbH
Bestandspläne	EP30-35	29.08.2025	Härtfelder IT GmbH

Ordner 2: Schmutzfrachtberechnung:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht		08.09.2025	Härtfelder IT GmbH
Einzugsgebietsdaten Baudenbach Ist- und Prognose-Zustand	Anlage 1	-	Härtfelder IT GmbH
Einzugsgebietsdaten Roßbach Ist- und Prognose-Zustand	Anlage 2	-	Härtfelder IT GmbH
Ermittlung spezifischer Wasserverbrauch	Anlage 3	-	Härtfelder IT GmbH
Ermittlung Fremdwasseranteil	Anlage 4	-	Härtfelder IT GmbH
Einflusswert der Kanalablagungen d*I nach Handlungsempfehlungen LfU	Anlage 5	-	Härtfelder IT GmbH
Ergebnisse KOSIM Rechenläufe	Anlage 6-11	-	Härtfelder IT GmbH
Einzugsgebietslageplan KA Baudenbach	Anlage 12	02.09.2025	Härtfelder IT GmbH
Einzugsgebietslageplan KA Roßbach	Anlage 13	02.09.2025	Härtfelder IT GmbH
Einzugsgebietslageplan KA Baudenbach Sanierung	Anlage 14	02.09.2025	Härtfelder IT GmbH
Einzugsgebietslageplan KA Roßbach Sanierung	Anlage 15	02.09.2025	Härtfelder IT GmbH

1.3 Wasserwirtschaftliche Situation

1.3.1 Örtliche Verhältnisse

Die Marktgemeinde Baudenbach besteht aus 6 Ortsteilen: Baudenbach, Frankenfeld, Hambühl, Höfen, Mönchsberg und Roßbach. Die Staatsstraße 2256 verläuft vom südwestlichen zum nordöstlichen Gemeindegebiet. Die Kreisstraße NEA 15 von

Baudenbach über Stübach nach Diespeck. Alle Ortsteile sind ländlich geprägt und bestehen überwiegend aus Wohnbausiedlungen.

Die Kanalisation liegt im Wesentlichen im Mischsystem vor. Die Kläranlagen Baudenbach und Roßbach werden aufgelassen und das Abwasser getrennt zur Aischgrund-Kläranlage in Pahres übergeleitet. Das gesammelte Abwasser von Baudenbach wird über die Pumpwerke Baudenbach und Gutenstetten zur Aischgrund-Kläranlage gefördert.

Das Abwasser aus dem Ortsteil Roßbach wird über die Pumpwerke Roßbach, Münchsteinach und Gutenstetten zur Aischgrund-Kläranlage gefördert. Zur weitergehenden Mischwasserbehandlung wird der Abwasserteich der Kläranlage Roßbach zum Pufferbecken umgebaut.

Verzicht auf Pufferbecken am Standort KA Baudenbach:

Am 27.08.2025 fand eine Ortseinsicht an der Einleitungsstelle des Stauraumkanals mit oberliegender Entlastung SKO „Baudenbach“ statt.

Auffälligkeiten bzgl. Ablagerung von Schwimmstoffen entlang der Einleitungsstelle bzw. Erosion der Uferböschung liegen nicht vor. Im Beckenüberlauf des SKO/SKU (zwischenliegende Entlastung) ist eine Tauchwand vorhanden.

Bei der Einleitungsstelle in den Entwässerungsgraben (temporär wasserführenden Graben) zum Ehebach, Fl.-Nr. 430, Gmkg. Baudenbach, handelt es sich um einen Graben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann auf den Umbau der bestehenden Abwasserteichanlage zum Pufferbecken (zusätzliche Schaffung von Rückhaltevolumen) verzichtet werden.

Benutzungsanlage	Entlastungsanlage	Entlastungsanlage	Entlastungsanlage
Bezeichnung	RÜ Baudenbach	RÜB 1 Baudenbach	SKO Baudenbach inkl. Speicherbecken RÜB 3
Benutztes Gewässer	Rüblingsbach	Rüblingsbach	Graben zum Ehebach
Gemarkung (Bauwerk)	Baudenbach	Baudenbach	Baudenbach
Flurnummer (Bauwerk)	145	447	418
Gewässerordnung	III	III	III
Gewässerfolge	Rüblingsbach-Ehebach-Aisch-Regnitz-Main	Rüblingsbach-Ehebach-Aisch-Regnitz-Main	Graben zum Ehebach-Aisch-Regnitz-Main
Ostwert Einleitstelle	610796,25	610693,75	611012,00
Nordwert Einleitstelle	5498311,00	5497753,25	5497600,00
Wasserkörper (WRRL)	2_F071 Ehebach bis Mündung mit allen Nebengewässern	2_F071 Ehebach bis Mündung mit allen Nebengewässern	2_F071 Ehebach bis Mündung mit allen Nebengewässern
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)	6,079	6,388	0,253
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	6,99	7,37	0,35
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	51,63	54,10	2,44
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ ₁ (m ³ /s)	1,42	1,48	0,07

Benutzungsanlage	Entlastungsanlage	Entlastungsanlage	Entlastungsanlage
Bezeichnung	SKO Hambühl	RU 1 Höfen	RÜ 2 Mönchsberg
Benutztes Gewässer	Ehebach	Höfener Graben	Achelbach
Gemarkung (Bauwerk)	Hambühl	Mönchsberg	Mönchsberg
Flurnummer (Bauwerk)	36	344	111
Gewässerordnung	II	III	III
Gewässerfolge	Ehebach-Aisch-Regnitz-Main	Höfener Graben - Steinach-Aisch-Regnitz-Main	Achelbach-Steinach-Aisch-Regnitz-Main
Ostwert Einleitstelle	611439,50	613071,00	613053,00
Nordwert Einleitstelle	5496980,50	5499943,00	5500515,00
Wasserkörper (WRRL)	2_F071 Ehebach bis Mündung mit allen Nebengewässern	2_F070 Nebengewässer der Aisch von oberhalb Bad Windsheim bis unterhalb Uehlfeld, ohne Ehebach	2_F070 Nebengewässer der Aisch von oberhalb Bad Windsheim bis unterhalb Uehlfeld, ohne Ehebach
Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	262,73	0,538	1,308
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	0,26	0,65	1,57
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	1,85	4,84	11,77
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ ₁ (m ³ /s)	22,06	0,16	0,38

Benutzungsanlage	Entlastungsanlage
Bezeichnung	RÜB Roßbach über Pufferbecken
Benutztes Gewässer	Achelbach
Gemarkung (Bauwerk)	Mönchsberg
Flurnummer (Bauwerk)	368
Gewässerordnung	III
Gewässerfolge	Achelbach-Steinach-Aisch-Regnitz-Main
Ostwert Einleitstelle	613550,00
Nordwert Einleitstelle	5500151,00
Wasserkörper (WRRL)	2_F070 Nebengewässer der Aisch von oberhalb Bad Windsheim bis unterhalb Uehlfeld, ohne Ehebach
Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	1,728
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	2,07
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	15,55
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ ₁ (m ³ /s)	0,48

1.3.3

Zustand des Wasserkörpers

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 2_F070 Nebengewässer der Aisch von oberhalb Bad Windsheim bis unterhalb Uehlfeld, ohne Ehebach und 2_F071 Ehebach bis Mündung mit allen Nebengewässern.

1.4 Genehmigungsverfahren

Im Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Ansbach und die untere Naturschutzbehörde beteiligt.

Die Pläne lagen vom 19.02.-19.03.2026 auf der Homepage des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Einsicht aus (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG). Die Auslegung wurde auf der Homepage des Landratsamtes bekannt gemacht (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG). Bis zum 02.04.2026 konnten Einwände erhoben werden. Innerhalb der Einwendungsfrist sind keine Einwände eingegangen.

Auf einen Erörterungstermin wurde verzichtet (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).

II.

1. Das Landratsamt ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Im Übrigen wird auf die Verfahrensbestimmungen des Art. 69 BayWG und des BayVwVfG hingewiesen.

2. Die Einleitung von Mischwasser stellt eine Benutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Diese Benutzung ist gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.

Der Markt Baudenbach hat eine Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt. Da ein öffentliches Interesse an der Benutzung des Gewässers besteht, um die öffentliche Abwasserbeseitigung sicherzustellen, wird eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG erteilt.

- 2.1 Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privat- oder satzungsrechtliche Belange.

Aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen müssen an die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus Anforderungen für eine weitergehende Mischwasserbehandlung gestellt werden.

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind im Bescheid enthalten.

2.2 Die Prüfung hat ergeben, dass die o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Zustands / Potenzials und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der Oberflächengewässerkörper 2_F070 Nebengewässer der Aisch von oberhalb Bad Windsheim bis unterhalb Uehlfeld, ohne Ehebach und 2_F071 Ehebach bis Mündung mit allen Nebengewässern sind durch die Einleitungen nicht zu erwarten.

Die bestehenden Anlagen erfüllen teilweise die wasserrechtlichen Anforderungen an die Abwasserbehandlung nicht. Anpassungsmaßnahmen sind notwendig. Angemessene Fristen für die Durchführung werden im Bescheid genannt. Dieses Vorgehen wurde mit dem Betreiber erörtert. Es wird vorgeschlagen, übergangsweise bis zur Sanierung den bisherigen Benutzungsumfang zu erlauben.

2.3 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG.

2.3.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.3.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.3.2.1 Ermittlung der Anforderungen bei Einleitungen von Mischwasser

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung sind insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer-Teil 2; Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“ sowie das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein die Einleitung aufzunehmen. Aus Gründen des Gewässerschutzes muss daher im vorliegenden Fall ein erhöhtes Anforderungsniveau eingehalten werden.

Für die Mischwasserbehandlungsbauwerke RÜ 1 Höfen, RÜ 2 Mönchsberg und RÜB Roßbach gelten weitergehende Anforderungen.

2.3.2.2 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

2.3.2.3 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wird in den o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen der Benutzungsumfang begrenzt.

Für die Mischwassereinleitungen werden der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und die zulässigen Drosselabflüsse festgehalten.

2.3.3 Roteintragungen

Die Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.3.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von der normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

2.3.5 Anzeige- und Informationspflichten

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -Vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

- 2.3.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers
- Die Unterhaltslast für den Rüblingsbach, den Graben zum Ehebach den Höfner Graben und den Achelbach obliegt dem Markt Baudenbach (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG). Die Unterhaltslast für den Ehebach obliegt dem Freistaat Bayern (Art. 22 Abs. 1 Nr. 2 BayWG).
- Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird in den Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).
- 2.3.7 Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer
- Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen im Bescheid enthalten.
- 2.3.8 Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen
- Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.
3. Abwasserabgabe
- Die grundsätzliche Pflicht, eine Abwasserabgabe für Niederschlagswasser zu bezahlen beruht auf §§ 1, 7 Abs. 1 AbwAG. Soweit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 AbwAG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG erfüllt sind, fällt keine Abwasserabgabe an. Die Festsetzung der Abgabe erfolgt in einem gesonderten Bescheid.
4. Kostenentscheidung
- Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG).
- Die Höhe der Kosten stützt sich auf Art. 6, 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KG i. V. m. 8.IV.0/1.1.4.5 i. V. m. 4.2 und 1.1.4.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).
- Für die Einleitung des Niederschlagswassers der ersten Einleitstelle wird die Mindestgebühr in Höhe von 100,00 € festgesetzt. Für die Einleitung des Schmutzwasseranteils sowie für jede weitere Einleitung von Niederschlags- und Schmutzwasseranteil wird eine reduzierte Gebühr von 10,- € veranschlagt.
- Zusätzlich sind die Auslagen, die dem Landratsamt durch die Begutachtung des Wasserwirtschaftsamtes (900,00 €) vom Antragsteller zu tragen.
- Der Markt Baudenbach ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KG nicht von der Zahlung der Gebühr befreit.

Hinweise:

1. Empfohlene Sanierungsplanung für das Kanalnetz

Die Mischwasserkanalisation wurde hydraulisch nicht überrechnet. Auf die nachteiligen Auswirkungen von überstauten Haltungen wird hingewiesen.

Der bisherige Fremdwasseranteil für Baudenbach und Roßbach liegt jeweils unter 25 %.

Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, eine Kanalbefahrung und Zustandsbewertung durchzuführen sowie schadhafte Haltungen zu sanieren.

Überhöhter Fremdwasserzufluss führt zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten (Pumpkosten) sowie zu erhöhter Abwasserabgabe.

2. Wie bereits in der gemeinsamen Besprechung im Wasserwirtschaftsamt Ansbach am 06.08.2025 hingewiesen, ist die Errichtung des Speicherbeckens RÜB 3 Baudenbach untypisch für die Mischwasserbehandlung. Normal wird der gesamte Drosselabfluss des SKO Baudenbach (RÜB 2) direkt in den Vorlageschacht des Pumpwerkes eingeleitet und nicht anteilig in das RÜB 3 Baudenbach gepumpt. Dies hätte zur Folge, dass das SKO Baudenbach (RÜB) saniert werden müsste, um das fehlende Volumen bereitzustellen. Auf die nachteiligen Auswirkungen wird hingewiesen.

Das RÜB 3 Baudenbach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 426 stellt nur Speichervolumen zur Verfügung.

Die Entlastung bei Vollfüllung findet über den SKO Baudenbach (RÜB 2) statt.

Auf die E-Mail vom 28.10.2025 zu den Anmerkungen vor der Ausführungsplanung wird hingewiesen.

Eine hydraulische Überrechnung des Kanalnetzes wurde nicht durchgeführt. Inwieweit die ermittelten Abflüsse an den Mischwasserentlastungen überhaupt ankommen, ist nicht nachvollziehbar.

Auf die nachteiligen Auswirkungen und evtl. Fehlbemessungen wird hingewiesen.

3. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

4. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasser-Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

5. Standsicherheit

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsingenieur für Baustatik prüfen zu lassen. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 eingehalten werden.

6. Errichtung neuer Regenrückhaltebecken (RÜB 3 Baudenbach, RÜB Roßbach)

Durch den Bauherrn ist eigenständig abzuklären, ob für die Becken eine Bau- oder naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

G e ß l e r
Regierungsrat

Bauwerksverzeichnis

Anlage zum Bescheid vom 03.09.2026

Einleitungsstellen:

Einleitung	Ort	Ostwert	Nordwert
RÜ „Baudenbach“	Baudenbach	610796,25	5498311,00
RÜB 1 „Baudenbach“	Baudenbach	610693,75	5497753,25
SKO „Baudenbach“ (RÜB 2) mit Speicherbecken RÜB 3 Baudenbach	Baudenbach	611012,00	5497600,00
SKO „Hambühl“	Hambühl	611439,50	5496980,50
RÜ 1 „Höfen“	Höfen	613071,00	5499943,00
RÜ 2 „Mönchsberg“	Mönchsberg	613053,00	5500515,00
RÜB „Roßbach“ über Pufferbecken	Roßbach	613550,00	5500151,00

Einleitungsmengen:

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s) bei Bemessungsregen	Ab dem Zeitpunkt
RÜ „Baudenbach“	624	Ab 01.01.2029
RÜB 1 „Baudenbach“	1.974	Inbetriebnahme bzw. ab 01.01.2033
SKO „Baudenbach“	1.601	Inbetriebnahme bzw. ab 01.01.2033
Speicherbecken Baudenbach (RÜB 3) über SKO „Baudenbach“	-	Inbetriebnahme bzw. ab 01.01.2033
SKO „Hambühl“	1.599	Inbetriebnahme bzw. ab 01.01.2033
RÜ 1 „Höfen“	443	Inbetriebnahme bzw. ab 01.01.2033
RÜ 2 „Mönchsberg“	1.488	Inbetriebnahme bzw. ab 01.01.2033
RÜB „Roßbach“ über Pufferbecken	166	Inbetriebnahme bzw. ab 01.01.2033

Einleitungsbauwerke/Sonderbauwerke:

Anzahl	Art des Bauwerks	Kenndaten	Ostwert	Nordwert
1	RÜ „Baudenbach“	-	610813,00	5498309,00
1	RÜB 1 „Baudenbach“	V= 232 m ³	610712,00	5497758,00
1	SKO „Baudenbach“	V= 70 m ³	611016,00	5497614,00
1	Speicherbecken Baudenbach (RÜB 3)	V= 350 m ³	610995,00	5497597,00
1	SKO „Hambühl“	V= 47 m ³	611424,00	5496985,00
1	RÜ 1 „Höfen“	-	613052,00	5499932,00
1	RÜ 2 „Mönchsberg“	-	613056,00	5500518,00
1	RÜB „Roßbach“	V=190 m ³	613418,00	5500129,00
1	Pufferbecken Roßbach	V=218 m ³	613455,00	5500126,00

Sonderbauwerk		RÜ „Baudenbach'
Beckenart	-	Regenüberlauf
A _{E,k} kanal. Einzugsgebietsfläche	ha	9,91
A _{b,a} angeschl. befestigte Fläche	ha	2,78
Art der Drosseleinrichtung	mm	Rohrdrossel DN 200
Bemessungsverfahren		Langzeitsimulation
Q-Zulauf (Q _{Zu})	l/s	705
Drosselabfluss (Q _{Dr})	l/s	81
Q-Entlastung (Q _{RÜ})	l/s	624
Q-Krit (Q _{krit})	l/s	42
Trockenwetterabfluss (Q _{TaM})	l/s	0,31
Zulaufkanal	mm	DN 600
Entlastungskanal BÜ	mm	DN 600
Beckenvolumen	m ³	-
Schwellenlänge BÜ	m	3,00
Schwellenhöhe BÜ	m ü. NN	296,40
weiterführender Kanal	mm	DN 200
Zulässige Entlastungsrate	%	9,01
Grobstoffrückhaltung	-	radial aufschwimmende Tauchwand

Sonderbauwerk		RÜB 1 „Baudenbach“
Beckenart	-	Rundbecken, Fangbecken NS
A _{E,k} kanal. Einzugsgebietsfläche	ha	14,87
A _{b,a} angeschl. befestigte Fläche	ha	7,72
Art der Drosseleinrichtung	mm	Rohrdrossel/Drosselbauwerk MID mit Schieber/Pumpwerk
Bemessungsverfahren		Langzeitsimulation
Q-Zulauf (Q _{Zu})	l/s	1957
Drosselabfluss (Q _{Dr})	l/s	10 bis 5,5
Q-Entlastung (Q _{RÜ})	l/s	1947
Q-Krit (Q _{krit})	l/s	274
Trockenwetterabfluss (Q _{TaM})	l/s	1,01
Zulaufkanal	mm	DN 900
Entlastungskanal BÜ	mm	1200x2200
Beckenvolumen	m³	232 + 106 anrechenbar Kanalv.
Schwellenlänge BÜ	m	5,00
Schwellenhöhe BÜ	m ü. NN	293,15
weiterführender Kanal	mm	DN 250
Zulässige Entlastungsrate	%	47,64
Grobstoffrückhaltung	-	radial aufschwimmende Tauchwand Empfehlung: Kulissentauchwand

Sonderbauwerk		SKO „Baudenbach“ (RÜB 2)
Beckenart	-	Stauraumkanal OE
A _{E,k} kanal. Einzugsgebietsfläche	ha	21,24
A _{b,a} angeschl. befestigte Fläche	ha	7,19
Art der Drosseleinrichtung	mm	Rohrdrossel/Drosselbauwerk MID mit Schieber/Pumpwerk
Bemessungsverfahren		Langzeitsimulation
Q-Zulauf (Q _{Zu})	l/s	1608
Drosselabfluss (Q _{Dr})	l/s	6,7 bis 3,0
Q-Entlastung (Q _{RÜ})	l/s	1601
Q-Krit (Q _{krit})	l/s	109
Trockenwetterabfluss (Q _{TaM})	l/s	0,90
Zulaufkanal	mm	DN 800
Entlastungskanal BÜ	mm	DN 800
Stauraumkanal	mm	DN 1600+DN 800
Beckenvolumen	m³	70 + 57 anrechenbar Kanalv.
Schwellenlänge BÜ	m	2,00 (Mit Biegeklappe)
Schwellenhöhe BÜ	m ü. NN	292,63
weiterführender Kanal	mm	DN 200
Zulässige Entlastungsrate	%	46,83
Grobstoffrückhaltung	-	vertikal aufschwimmende Tauchwand

Sonderbauwerk		Speicherbecken Baudenbach (RÜB 3)
Beckenart	-	Speicherrundbecken
undurchlässige Fläche	ha	-
Art der Drosseleinrichtung	mm	Rohrdrossel/Pumpwerk
Bemessungsverfahren		Langzeitsimulation
Drosselzufluss aus Sammel-schacht über Pumpe	l/s	12
Zulaufkanal	mm	DN 250, Pumpe + DL
Beckenentleerung	mm	DN 300
Entlastung über SKO Baudenbach	-	-
Beckenvolumen	m³	350

Sonderbauwerk		SKO „Hambühl“
Beckenart	-	Stauraumkanal OE
A _{E,k} kanal. Einzugsgebietsfläche	ha	20,18
A _{b,a} angeschl. befestigte Fläche	ha	6,34
Art der Drosseleinrichtung	mm	Pumpwerk, DL DN 100
Bemessungsverfahren		Langzeitsimulation
Q-Zulauf (Q _{Zu})	l/s	1607
Drosselabfluss (Q _{Dr})	l/s	7,8 bis 3,0
Q-Entlastung (Q _{RÜ})	l/s	1599
Q-Krit (Q _{krit})	l/s	96
Trockenwetterabfluss (Q _{TaM})	l/s	0,49
Zulaufkanal	mm	DN 800
Entlastungskanal BÜ	mm	DN 800
Stauraumkanal	mm	DN 1600
Beckenvolumen	m³	47
Schwellenlänge BÜ	m	3,00
Schwellenhöhe BÜ	m ü. NN	288,60
weiterführender Kanal	mm	DN 100
Zulässige Entlastungsrate	%	50,10
Grobstoffrückhaltung	-	vertikal aufschwimmende Tauchwand Empfehlung: Kulissentauchwand

Sonderbauwerk		RÜ 1 „Höfen“
Beckenart	-	Regenüberlauf
A _{E,k} kanal. Einzugsgebietsfläche	ha	6,69
A _{b,a} angeschl. befestigte Fläche	ha	1,95
Art der Drosseleinrichtung	mm	Rohrdrossel DN 200
Bemessungsverfahren		Langzeitsimulation
Q-Zulauf (Q _{Zu})	l/s	494
Drosselabfluss (Q _{Dr})	l/s	51
Q-Entlastung (Q _{RÜ})	l/s	443
Q-Krit (Q _{krit})	l/s	29
Trockenwetterabfluss (Q _{TaM})	l/s	0,06
Zulaufkanal	mm	DN 300
Entlastungskanal BÜ	mm	DN 400
Beckenvolumen	m³	-
Schwellenlänge BÜ	m	1,90
Schwellenhöhe BÜ	m ü. NN	334,17
weiterführender Kanal	mm	DN 300
Zulässige Entlastungsrate	%	10,35
Grobstoffrückhaltung	-	Kulissentauchwand vorsehen

Sonderbauwerk		RÜ 2 „Mönchsberg“
Beckenart	-	Regenüberlauf
A _{E,k} kanal. Einzugsgebietsfläche	ha	16,20
A _{b,a} angeschl. befestigte Fläche	ha	6,34
Art der Drosseleinrichtung	mm	Rohrdrossel DN 250
Bemessungsverfahren		Langzeitsimulation
Q-Zulauf (Q _{Zu})	l/s	1606
Drosselabfluss (Q _{Dr})	l/s	118
Q-Entlastung (Q _{RÜ})	l/s	1488
Q-Krit (Q _{krit})	l/s	95
Trockenwetterabfluss (Q _{TaM})	l/s	0,29
Zulaufkanal	mm	DN 500
Entlastungskanal BÜ	mm	DN 500
Beckenvolumen	m³	-
Schwellenlänge BÜ	m	3,80
Schwellenhöhe BÜ	m ü. NN	332,00
weiterführender Kanal	mm	DN 300
Zulässige Entlastungsrate	%	10,44
Grobstoffrückhaltung	-	vertikal aufschwimmende Tauchwand Empfehlung: Kulissentauchwand

Sonderbauwerk		RÜB „Roßbach“ über Pufferbecken
Beckenart	-	Rundbecken, Fangbecken NS
$A_{E,k}$ kanal. Einzugsgebietsfläche	ha	16,60
$A_{b,a}$ angeschl. befestigte Fläche	ha	8,29
Art der Drosseleinrichtung	mm	Pumpwerk, DL
Bemessungsverfahren		Langzeitsimulation
Q-Zulauf (Q_{Zu})	l/s	169
Drosselabfluss (Q_{Dr})	l/s	3,5 bis 4,5
Q-Entlastung ($Q_{RÜ}$)	l/s	165,5
Q-Krit (Q_{krit})	l/s	125
Trockenwetterabfluss (Q_{TaM})	l/s	0,35
Zulaufkanal	mm	DN 400
Entlastungskanal BÜ	mm	DN 400
Beckenvolumen	m ³	190
Schwellenlänge BÜ	m	1,50
Schwellenhöhe BÜ	m ü. NN	318,93 / 319,10
weiterführender Kanal	mm	Pumpwerk
Zulässige Entlastungsrate	%	52,47
Grobstoffrückhaltung	-	Kulissentauchwand vorsehen
Volumen Pufferbecken	m ³	218
Drosselabfluss Pufferbecken	l/s	15